

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. März 1954

100/A.B.  
zu 120/JAnfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Spielbüchler und Genossen, betreffend Agrarsonderkredite für Bergbauern, führt Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Thoma aus:

Zur gegenständlichen Anfrage wird festgestellt, dass nicht das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Agrar-Sonderkredite gewährt, sondern die Genossenschaftliche Zentralbank AG. in Wien im Zusammenwirken mit den ihr unterstellten landwirtschaftlichen Kreditorganisationen und den Landwirtschaftskammern. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat sich bereit erklärt, für jene Kredite, deren Rückzahlung innerhalb von 4 Jahren gewährleistet ist und die den nachfolgenden Richtlinien entsprechen, einen Zinsenzuschuss zu gewähren:

- 1.) zum Ankauf landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte für die Mechanisierung und Rationalisierung der landwirtschaftlichen Produktion, insbesondere für produktive Massnahmen und maschinelle Einrichtungen der Betriebszweige von Kleinbetrieben (Wein-, Obst-, Gartenbau oder Spezialkulturen), sowie für maschinelle Investitionen zur Erleichterung der Arbeit im Stall und im Haushalt;
- 2.) für produktive bauliche Investitionen, wie die Errichtung von Getreidetrocknungsanlagen, Grünfutter- und Kartoffelsilos, Düngersammel- und Gülleanlagen, Errichtung und Verbesserung von Wirtschaftsgebäuden;
- 3.) für Viehaufstockungsmassnahmen (Zucht- und Nutztviehankauf inklusive Reagenten);
- 4.) für Massnahmen zur Verbesserung der äusseren und inneren Verkehrslage landwirtschaftlicher Betriebe und Besserung der Absatzverhältnisse.

Nach diesen Richtlinien besteht auch für die Bergbauern die Möglichkeit, Kredite für obige Zwecke bei den zuständigen Landwirtschaftskammern im Rahmen der Länderquoten in Anspruch zu nehmen, wobei sie besonders berücksichtigt werden können.

-.-.-.-